

**SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 23.02.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: Sch-Urh 152/14**

**In dem Schiedsstellenverfahren**

der (...), **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**,  
vertreten durch (...),  
diese gesetzlich vertreten durch (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:  
(...)

**gegen**

die (...) **GmbH**, gesetzlich vertreten durch (...)

**- Antragsgegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:  
(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

### **Einigungsvorschlag:**

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

### **Gründe:**

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten (...) begehren von der Antragsgegnerin die Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für Kassettenrekorder in Höhe von (...) Euro nebst Zinsen für den Zeitraum von (...) bis (...).

Die Antragstellerin ist ein (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) haben sich die (...) zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG (...) zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche der Urheber (...) eingebracht. Die Antragstellerin ist (...) dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin betreibt einen Großhandel für Unterhaltungselektronik. Zum Produktangebot gehören u.a. auch Geräte mit Tonaufnahmefunktion, sog. Kassettenrekorder. Die Antragsgegnerin ist nicht Mitglied des Zentralverbands Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI).

Zwischen der Antragstellerin und dem ZVEI wurde bei der Schiedsstelle unter dem Aktenzeichen (...) ein Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1c UrhWG (jetzt: § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG) betreffend den Abschluss eines Gesamtvertrags für Produkte der Unterhaltungselektronik, darunter unter anderem Kassettenrekorder, für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 durchgeführt. Mit Schreiben vom (...) hat die Schiedsstelle die (...) mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung betreffend mehrere Geräte, darunter auch

Kassettenrekorder beauftragt. Nach den im Jahr 2010 ermittelten Ergebnissen der empirischen Untersuchung werden die verfahrensgegenständlichen Kassettenrekorder in vergütungsrelevanter Weise als Aufnahmegeräte für Audioinhalte genutzt.

Am 11. Oktober 2010 unterbreitete die Schiedsstelle den Beteiligten des Gesamtvertragsverfahrens einen Einigungsvorschlag (veröffentlicht in ZUM-RD 2011, 46 ff), der für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 unter Berücksichtigung der nach dem Ergebnis der Untersuchung faktisch relevanten Nutzung der verfahrensgegenständlichen Geräte unter Rückgriff auf die Kappungsgrenze des § 54a Abs. 4 UrhG (...) eine Vergütung in Höhe von 1,54 Euro je Gerät zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7% vorsieht. Gegen diesen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle haben die in diesem Verfahren Beteiligten Widerspruch eingelegt, über den das Oberlandesgericht München (OLG München) mit Urteil vom 11. Juli 2013 (Az.: 6 Sch 12/11 WG) entschieden hat. Der Bundesgerichtshof (BGH) (Az.: I ZR 151/13) hat das Verfahren mit Urteil vom 19. November 2015 an das OLG München zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen; das Urteil des OLG München steht noch aus.

Die Antragstellerin veröffentlichte im Bundesanzeiger vom 28. Juli 2011, Seite 2712, einen Tarif für verschiedene Produkte der Unterhaltungselektronik (...), der seit dem 1. Januar 2010 eine Vergütung in Höhe von 7,00 Euro pro Kassettenrekorder zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7% vorsieht. Bis 31. Dezember 2007 betrug die Vergütung 1,28 Euro (netto) pro Gerät.

Für die Jahre (...) erteilte die Antragsgegnerin die Auskunft, insgesamt (...) Kassettenrekorder (insgesamt (...) Stück im Jahr (...) und (...) Stück im Jahr (...)) importiert bzw. hergestellt und in Deutschland in Verkehr gebracht zu haben. Die Stückzahlen verteilen sich im Einzelnen wie folgt (vgl. die Meldungen der Antragsgegnerin vom (...), vorgelegt als (...)):

(...)

Mit Schreiben vom (...) stellte die Antragstellerin der (...) - einer mit der Antragsgegnerin nicht identische juristische Person, jedoch ebenfalls vertreten durch den hiesigen Verfahrensbevollmächtigten - unter Anwendung ihres Tarifs einen Betrag in Höhe von (...) Euro netto zuzüglich 7% Umsatzsteuer in Höhe von (...) Euro, insgesamt also (...) Euro in Rechnung, zahlbar bis (...). Ihrer Rechnung legte sie die (...) Stückzahlen zu-

grunde. Die (...) leistete auf die Rechnung vom (...) zunächst keine Zahlung. Die Antragstellerin mahnte den Betrag an und setzte eine (erneute) Frist zur Zahlung bis (...). Ende des Jahres (...) leitete die Antragstellerin ein Verfahren vor der Schiedsstelle gegen die (...) ein, das unter dem Aktenzeichen (...) geführt wurde.

Nachdem die (...) nach Zustellung der Antragschrift im Verfahren (...) am (...) einen Betrag von (...) Euro (...) an die Antragstellerin zahlte, erklärten die Beteiligten das Verfahren (...) insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt. Die Antragstellerin trug in diesem Verfahren vor, dass die (...) Vergütungsschuldnerin der in den Jahren (...) und (...) importierten bzw. hergestellten Kassettenrekorder sei; die Antragsgegnerin trat den damaligen Ausführungen der Antragstellerin nicht entgegen. In ihrem Einigungsvorschlag vom (...) erachtete die Schiedsstelle die (...) als passivlegitimiert, entschied über den noch verbleibenden Differenzbetrag in Höhe von (...) (netto) pro verfahrensgegenständlichem Gerät (...) und schlug eine Vergütung in Höhe von 1,54 Euro (netto) pro Kassettenrekorder vor.

Für die Jahre (...) und (...) erteilte die Antragsgegnerin die Auskunft, im Jahr (...) insgesamt (...) Kassettenrekorder und im Jahr (...) insgesamt (...) Kassettenrekorder importiert bzw. hergestellt und in Deutschland in Verkehr gebracht zu haben (vgl. die beiden Meldungen der Antragsgegnerin vom (...), vorgelegt als (...)). Auf den von der Antragsgegnerin verwendeten Auskunftsfomularen ist jeweils ein Vergütungsbetrag von 1,28 Euro pro Kassettenrekorder vermerkt.

Mit Schreiben vom (...) übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mehrere Verrechnungsschecks (vorgelegt als (...)) in Höhe von insgesamt (...) Euro, wovon (...) Euro auf die Forderung für das Jahr (...) und (...) Euro auf die Forderung für das Jahr (...) entfallen sollten. Weitere Zahlungen für die Jahre (...) und (...) leistete die Antragsgegnerin nicht.

Unter Anwendung ihres Tarifs stellte die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) für die Jahre (...) und (...) einen Betrag in Höhe von (...) Euro netto zuzüglich 7% Umsatzsteuer ((...) Euro), insgesamt (...) Euro und mit Schreiben vom (...) für die Jahre (...) und (...) einen Betrag in Höhe von (...) Euro netto zuzüglich 7% Umsatzsteuer ((...) Euro), insgesamt also (...) Euro in Rechnung, zahlbar bis (...) bzw. (...) (auf die Anlagen (...) und (...) wird Bezug genommen). Die Rechnung vom (...) wies die Antragstellerin unter Hinweis auf ihre bereits geleisteten Teilzahlungen mit Schreiben vom (...) zurück.

Mit Schreiben vom (...) (eingereicht als Anlage (...)) und (...) (eingereicht als Anlage (...)) mahnte die Antragstellerin Beträge in Höhe von (...) Euro (brutto) bzw. (...) Euro (brutto) an und setzte Fristen zur Zahlung bis (...) bzw. (...).

Mit Antrag vom (...), eingegangen am gleichen Tag, leitete die Antragstellerin ein Verfahren gegen die Antragsgegnerin bezüglich dieser Beträge vor der Schiedsstelle ein.

Die Antragsgegnerin sei auch hinsichtlich der für die Jahre (...) und (...) geltend gemachten Forderung passivlegitimiert. Ursprünglich sei die Antragstellerin für diesen Zeitraum von der Passivlegitimation der (...) ausgegangen. Erst eine Nachfrage (...) habe ergeben, dass nicht die (...), sondern die Antragsgegnerin die verfahrensgegenständlichen Kassettenrekorder importiert bzw. hergestellt hatte. Die Antragstellerin habe daher (...) die Rechnung vom (...) gegenüber der (...) storniert und gegenüber der Antragsgegnerin neu gestellt.

Hinsichtlich der Ermittlung der tariflich festgesetzten Vergütungshöhe verweist die Antragstellerin auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung im Verfahren Sch-Urh 19/08 (in Auszügen vorgelegt als Anlage (...)). Nach dem Berechnungsmodell der Antragstellerin (vgl. hierzu die als Anlage (...) vorgelegte Tabelle) ergäben sich auf Basis der Anzahl der in einem Zeitraum von 6 Monaten von den Nutzern bespielten Kassetten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Kassettentypen (C 60, C 90 und C 120) und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bespielung der einzelnen Kassette (vollständig oder lediglich teilweise) insgesamt 93 Spielstunden Audio bei Umrechnung auf die Gesamtnutzungsdauer von 4 Jahren; nach Multiplikation mit einer Referenzvergütung und nach Abzug eines hälftigen Abschlags in Anbetracht der Funktionskette aus Gerät und Speichermedium betrage die angemessene Vergütung im Ergebnis 34,72 Euro pro Kassettenrekorder. Die geltend gemachte tarifliche Vergütung von 7,00 Euro sei bei einem durchschnittlichen Endverkaufspreis (einschließlich Umsatzsteuer) der Kassettenrekorder von 50,00 Euro pro Stück, auf den sich die Beteiligten im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 19/08 geeinigt hatten (...), mit den Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG vereinbar (zu den Einzelheiten des Berechnungsmodells wird auf die Antragschrift vom (...) verwiesen).

Die Antragsgegnerin befinde sich mit der Restforderung seit dem jeweiligen Zugang der als Anlage (...) und (...) vorgelegten Schreiben in Verzug. Der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus § 286 Abs. 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

Die Antragstellerin **beantragt:**

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus
  - EUR (...) seit dem (...) und aus
  - EUR (...) seit dem (...)zu bezahlen.
  
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsgegnerin **beantragt:**

1. Der Einigungsvorschlag wird abgewiesen.
  
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die Antragstellerin habe den neuen Tarif am 22. Juli 2011 angesichts dessen Rückwirkung auf den 1. Januar 2010 nicht nur viel zu spät, sondern zudem völlig unvermittelt veröffentlicht, ohne zuvor auf die bevorstehende Tarifänderung hinzuweisen. Sie habe von der Tarifierhöhung erstmals durch das Schreiben der Antragstellerin vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) erfahren. Dieses Vorgehen sei rechtsmissbräuchlich; die Antragstellerin habe ihre Pflicht zur rechtzeitigen Tarifaufstellung verletzt. Eine Einpreisung der von vormals 1,28 Euro (netto) auf jetzt 7,00 Euro (netto) gestiegenen Vergütung sei der Antragsgegnerin nicht möglich gewesen; auch habe sie keine Rückstellungen bilden können. Da für die Jahre (...) und (...) kein gültiger Tarif existierte, hätte die Antragsgegnerin eigentlich überhaupt keine Vergütung für diesen Zeitraum abführen müssen. Jedenfalls durfte sie darauf vertrauen, dass nach den alten Tarifen abgerechnet werden würde.

Die Antragstellerin dürfe nach der Rechtsprechung des EuGH nur liquidieren, was mit dem erlittenen Schaden in gerechter Weise, unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Interessen noch im Verhältnis stehe. Nicht ersichtlich sei jedoch, weshalb sich der Wert der „berechtigten Interessen“ der Berechtigten in Bezug auf die konkret verfahrensgegenständlichen Produkte auf einmal verfünffacht haben solle. Auch trage die konkrete

Vergütungsberechnung der Antragstellerin dem konkreten Wert der verfahrensgegenständlichen Kassettenrekorder nicht Rechnung. Denn auf Produktgruppen und Durchschnittspreise dürfe gerade nicht abgestellt werden. Eine Vergütung in Höhe von 7,00 Euro (netto) pro Kassettenrekorder betrage – bei einem Verkaufspreis zwischen (...) und (...) Euro, wovon sich die allermeisten Produkte der Antragsgegnerin in der Preiskategorie zwischen (...) Euro und (...) Euro bewegten (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte handschriftliche Aufstellung sowie die als Anlage (...) eingereichten Rechnungen) - zwischen (...) bis (...) % des Verkaufspreises der von der Antragsgegnerin vertriebenen Produkte. Dies sei nicht nur unangemessen, sondern existenzbedrohend und beeinträchtige den freien Wettbewerb der Antragsgegnerin mit ihren europäischen Partnern, da diese keine vergleichbare Abgabe zahlen müssten und die Kunden im Zeitalter des Online-Handels auch auf diese Händler ausweichen würden. Hieraus resultiere ein massiver Wettbewerbsnachteil für die Antragsgegnerin. Auch generell entspreche diese Benachteiligung heimischer Händler und Importeure nicht dem in § 54a Abs. 4 UrhG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen. Nicht vergessen werden dürfe in diesem Zusammenhang, dass ursprünglich vorgesehen war, eine Obergrenze von 5% des Gerätepreises in das Gesetz mit aufzunehmen. Im Übrigen habe auch das OLG München in der Vergangenheit eine Vergütung von 1,58 Euro pro Kassettenrekorder für angemessen erachtet.

Schließlich sei zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin auf den Anmeldebögen als anzuwendenden Tarif 1,28 Euro pro Kassettenrekorder angegeben habe. Die in entsprechender Höhe ausgestellten und den Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlagen (...) und (...)) beigefügten Verrechnungsschecks habe die Antragstellerin auch eingelöst. Die Antragsgegnerin durfte daher darauf vertrauen, dass es nicht zu weiteren Nachforderungen durch die Antragstellerin kommen würde. Unverständlich sei zudem, weshalb die Antragsgegnerin trotz dieser bereits geleisteten Teilzahlung mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) erneut zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrags aufgefordert wurde. Erst nach erneuter Zurückweisung der Forderung durch die Antragsgegnerin (vgl. das Schreiben vom (...), vorgelegt als Anlage (...)) habe die Antragstellerin ihre Forderung um die Teilzahlung verringert (vgl. das Schreiben vom (...), vorgelegt als Anlage (...)).

Die Antragstellerin entgegnet, sie habe die (...) bereits mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) über die Gesetzesänderungen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 informiert. Die Antragsgegnerin habe daher keinesfalls davon ausgehen dürfen, dass der bisherige Tarif von 1,28 Euro (netto) pro Kassettenrekorder auch in den Jahren (...)

und (...) gelten würde. Obwohl die Antragsgegnerin die neuen tariflichen Vergütungssätze kannte, habe sie weiterhin längst veraltete Formulare zur Auskunftserteilung verwendet. Die Antragstellerin habe bereits im (...) ein überarbeitetes Auskunftsformular zur Verfügung gestellt, in dem kein Vergütungssatz mehr angegeben war. Auf diese Formulare habe die Antragstellerin die (...) auch mit Schreiben vom (...) und (...) (vorgelegt als Anlagen (...) und (...)) hingewiesen. Der hiesige Verfahrensbevollmächtigte, gleichzeitig auch Verfahrensbevollmächtigter der (...), habe mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) sogar ausdrücklich bestätigt, die neuen Vergütungssätze zu kennen.

Die widerspruchslose Entgegennahme einer Teilzahlung stelle keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche dar. Einen Erlassvertrag hätten die Beteiligten nicht geschlossen. Der bloßen Einlösung der Schecks komme kein entsprechender Erklärungsgehalt zu.

Eine unzulässige Wettbewerbseinschränkung liege nicht vor. Der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten werde durch unterschiedliche Vergütungsregelungen nicht behindert, da in den einzelnen Mitgliedstaaten für alle Importeure und Hersteller von Geräten und Speichermedien jeweils gleiche Bedingungen gälten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

Von einer erneuten Entscheidung über die für die Jahre (...) und (...) gemeldeten Kassettenrekorder wird abgesehen, § 95 Abs. 1 Satz 1 VGG, da die Schiedsstelle über diese Geräte bereits mit Einigungsvorschlag vom (...) im Verfahren (...), gegen den die Antragstellerin am (...) Widerspruch eingelegt hat, entschieden hat.

Der zur Entscheidung verbleibende Antrag auf Zahlung einer Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG für die verfahrensgegenständlichen Kassettenrekorder für den Zeitraum von (...) bis (...) in Höhe von insgesamt (...) Euro (brutto) ist zulässig, aber unbegründet. Zwar schlägt die Schiedsstelle für diese Kassettenrekorder eine Vergütung in Höhe von **0,62 Euro pro Stück** vor; diese Forderung hat die Antragsgegnerin jedoch



bereits vollständig beglichen (Übersendung von zwei Verrechnungsschecks an die Antragstellerin, jeweils als Anlage zu Schreiben vom (...), eingereicht als Anlagen (...) und (...)).

1. Über den Zeitraum von (...) bis (...) war nicht mehr zu entscheiden. Ein Interesse der Beteiligten an einer erneuten Entscheidung durch die Schiedsstelle ist nicht ersichtlich.

Zwar kann momentan nicht nachvollzogen werden, ob es sich bei den im Verfahren (...) vorgelegten Meldungen, die die Schiedsstelle ihrem damaligen Einigungsvorschlag zugrunde gelegt hat, um Auskünfte der (...) handelt oder ob die Auskünfte den in diesem Verfahren vorgelegten Meldungen der hiesigen Antragsgegnerin (vgl. das Anlagenkonvolut (...)) entsprachen und möglicherweise fehlerhaft der (...), einer von dieser zu unterscheidenden juristischen Person, zugeordnet wurden; die Akte befindet sich derzeit nicht (mehr) bei der Schiedsstelle. Fest steht jedoch, dass es sich in beiden Verfahren um dieselben Geräte handelt. Dies ergibt sich aus den im Detail übereinstimmenden Stückzahlen sowie aus den Daten der einzelnen Meldungen. Über diese Geräte hat die Schiedsstelle bereits im (...) eine Entscheidung getroffen. Dieser Entscheidung hat sie den im Verfahren (...) unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragstellerin in Bezug auf die Passivlegitimation der (...) zugrunde gelegt. Die Tatsache, dass die Antragstellerin die Rechnungen gegenüber der (...) vollständig storniert hat (vgl. die Ausführungen im Antragschriftsatz vom (...), Seite (...)), wurde lediglich im hiesigen Verfahren, nicht jedoch im Verfahren (...) vorgetragen. Dementsprechende Verfahrenserklärungen haben die Beteiligten bis zur Entscheidung durch die Schiedsstelle im (...) nicht abgegeben.

2. Der noch zur Entscheidung verbleibende Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1 b) UrhWG statthaft, da der Streitfall die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG betrifft und an dem Rechtsstreit eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§§ 139 Abs. 1, § 14 Abs. 5 UrhWG i.V.m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

3. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die Antragsgegnerin hat die gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für die Jahre (...) und (...) geschuldete Gerätevergütung in Höhe von 0,62 Euro pro Kassettenrekorder bereits vollständig an die Antragstellerin gezahlt.

a) Die Antragstellerin ist als (...) hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert, § 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. (...) des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG kann der Anspruch nach § 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch § 49 VGG.

b) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert. Sie hat die verfahrensgegenständlichen Kassettenrekorder der Marke (...) importiert bzw. hergestellt und nach ihren eigenen Angaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht, §§ 54 Abs. 1, 54b und 54f UrhG. Für ihre Eigenschaft als Herstellerin bzw. Importeurin sprechen die Angaben auf ihrer Webseite (...) bzw. der (teilweise) verwendete Briefkopfes (...), vgl. die als Anlagen (...) und (...) vorgelegten Schreiben.

- c) Der Tarif der Antragstellerin (unter I. 2. h.), veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 28. Juli 2011, Seite 2712, ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 auf den Geschäftsbetrieb der Antragsgegnerin anwendbar.

Die verfahrensgegenständlichen Kassettenrekorder verfügen über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben. Im Jahr 2009 beauftragte die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 19/08) die (...) mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung zu verschiedenen Produkten der Unterhaltungselektronik, darunter auch die verfahrensgegenständlichen Geräte. Auf die Studie der (...) vom 7. Mai 2010 wird Bezug genommen. Dadurch ist belegt, dass die verfahrensgegenständlichen Geräte typischerweise für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG verwendet werden.

Auch wenn Kassettenrekorder nach Ansicht der Schiedsstelle im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in noch größerem Umfang als im Zeitpunkt der Erstellung der Studie als Abspielgeräte und nicht für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden, lässt dies die generelle Vergütungspflicht nicht entfallen. Denn aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. hierzu Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 5. Auflage, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

- d) Der verfahrensgegenständliche Tarif ist jedoch der Höhe nach nicht angemessen. Die Schiedsstelle schlägt den Beteiligten für die verfahrensgegenständlichen Geräte einen Vergütungssatz in Höhe von **0,62 Euro pro Stück** vor.
- i. Im Einigungsvorschlag im Verfahren Sch-Urh 19/08 vom 11. Oktober 2010 wurde die angemessene Vergütung für Kassettenrekorder auf Basis des Parameters „Personen“ bestimmt. Die durchgeführte empirische Untersuchung ergab, dass 94% der befragten Personen urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen vorgenommen haben. Unter Berücksichtigung der Vorga-

ben des § 54a Abs. 4 UrhG und eines durchschnittlichen Endverkaufspreises von 50 Euro, auf den sich die Beteiligten in diesem Verfahren geeinigt hatten, abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer und Urheberrechtsabgabe sowie des in der Studie ermittelten Nutzungsumfangs der Vervielfältigungsfunktion von 28% errechnete die Schiedsstelle anhand dieser Parameter eine Vergütung von 1,54 Euro (netto).

Ein solches Vorgehen ist jedoch nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen „Unterhaltungselektronik“ (BGH, Urteil vom 19. November 2015, Az.: I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 ff.) nicht mehr möglich. Denn die konkrete Vergütungsberechnung darf nach Auffassung des BGH nicht den Kaufpreis zum Ausgangspunkt haben. Vielmehr entspricht die Höhe der nach § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1 UrhG geschuldeten Gerätevergütung der Höhe des Schadens, den Urheber und Leistungsschutzberechtigte dadurch erleiden, dass das jeweilige Gerät als Typ ohne ihre Erlaubnis tatsächlich für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG zulässige Vervielfältigungen genutzt wird. Zum Ausgleich dieses Schadens ist grundsätzlich die angemessene Vergütung zu zahlen, die die Nutzer hätten entrichten müssen, wenn sie die Erlaubnis für die Vervielfältigungen eingeholt hätten. Der Schaden, der den Urhebern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angeordnete Beschränkung ihres ausschließlichen Rechts entsteht, Vervielfältigungen ihrer Werke zu verbieten oder (gegen Zahlung einer Vergütung) zu gestatten, entspricht – so der BGH – der Lizenzgebühr, die die Urheber für die Einräumung des Rechts zu den in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genannten Nutzungen ihrer Werke hätten erzielen können. Denn der Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1 UrhG soll den Urhebern einen Ausgleich für die ihnen aufgrund der Einschränkung ihres Vervielfältigungsrechts gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG entgehenden individualvertraglichen Lizenzeinnahmen verschaffen.

Diese Ausführungen des BGH umreißen zunächst einmal die Aufgabe, einen „Lizenzsatz“ für die „gesetzliche Lizenz“ nach § 53 UrhG zu finden. Weitergehende Ausführungen dazu, welchen Lizenzsatz diese hypothetischen individualvertraglichen Vereinbarungen gehabt hätten und welche Grundsätze für dessen Bestimmung heranzuziehen sind, hat der BGH jedoch nicht getroffen.

- ii. Nach Auffassung der Schiedsstelle wäre es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesgerichtshofs in seiner neuesten Rechtsprechung zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen (Urteile vom 16. März 2017: Az.: I ZR 42/15, „PC mit Festplatte II; Az.: I ZR 36/15, „Gesamtvertrag PCs“ und Az.: I ZR 35/15, „externe Festplatten“) grundsätzlich und vorzugsweise denkbar, den **Gesamtschaden**, der den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten durch die gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG entsteht, nach § 249 BGB im Wege der klassischen Differenzhypothese zu ermitteln, wobei unter „Gesamtschaden“ die insgesamt auf der Ebene der Erst- und Zweitverwertung durch die Existenz der Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG entstehenden Vermögenseinbußen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten verstanden sei. Ohne legale Möglichkeit der Vervielfältigung zum eigenen privaten und sonstigen eigenen Gebrauch müsste ein rechtstreuer Nutzer für jede Nutzung entweder ein Werkexemplar mit sich führen oder ein eigenes Werkexemplar kostenpflichtig erwerben oder über eines der verschiedenen Streamingmodelle streamen. Die sich hieraus ergebende Differenz bei Vergleich der Ist- mit der (angenommenen) Soll-Lage wäre der auszugleichende Schaden.

Aus Sicht der Schiedsstelle gibt es jedoch keinen praktikablen Weg, diesen Gesamtschaden angemessen auf die einzelnen Hersteller und Importeure der jeweiligen Geräte und Speichermedien zu verteilen. Dafür müssten Quoten bestimmt werden, wie der Gesamtschaden auf die verschiedenen Geräte und Speichermedien verteilt werden sollen. Es muss bezweifelt werden, dass dies ohne gesetzliche Regelung gelingen kann. Zwingende praktische Erfordernisse sprechen daher dafür, den Schaden für die Urheber pro Vervielfältigung und damit pro Gerät bzw. Speichermedium, im vorliegenden Fall demnach pro Kassettenrekorder zu berechnen. Auch diese Vorgehensweise entspricht der Vorgabe des BGH und dem Gesetzeswortlaut des § 54a UrhG.

- iii. Zur konkreten Berechnung der Vergütung nach § 54a UrhG hat die Schiedsstelle ein neues Modell entwickelt, das der jüngsten Rechtsprechung des BGH Rechnung tragen soll. Einzelheiten dieses Berechnungsmodells, das die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 90/12 vorgestellt hat, sind auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts

([https://www.dpma.de/dpma/wir\\_ueber\\_uns/weitere\\_aufgaben/verwertungs-ges\\_urheberrecht/schiedsstelle\\_vgg/entscheidungen/index.html](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungs-ges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html)) veröffentlicht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Verfahren wird ausdrücklich Bezug genommen. Im Rahmen des Verfahrens hat sich die Schiedsstelle ausführlich mit der Rechtsprechung des BGH, den Vorschlägen der Beteiligten und alternativen Berechnungsmethoden auseinandergesetzt.

Die neue Vorgehensweise der Schiedsstelle zur Ermittlung der angemessenen Vergütung lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Die Schiedsstelle ermittelt getrennt voneinander gerätebezogen die jeweiligen Vergütungen für die Bereiche Audio, Audio/Video sowie für stehenden Text / stehendes Bild und addiert diese. Für jeden der drei genannten Bereiche wird zunächst eine Referenzvergütung gebildet. Deren Basis ist für die Bereiche Audio und Audio/Video die Spielstunde, für den Bereich stehender Text und stehendes Bild das Gigabyte. Die jeweilige Referenzvergütung beträgt dabei für jede/jedes

<b>Spielstunde Audio:</b>	<b>0,0614 Euro</b>
<b>Spielstunde Video:</b>	<b>0,264 Euro</b>
<b>Gigabyte stehender Text / stehendes Bild:</b>	<b>0,63 Euro,</b>

wobei diese Werte abhängig von der konkreten, empirisch ermittelten Anzahl der Spielstunden **degressiv (zwischen der 2. und 50. Spielstunde)** fallen.

Für die – im vorliegenden Verfahren allein relevante - Referenzvergütung Audio muss mangels bestehender Lizenz- oder Tarifsätze, die für die Herleitung herangezogen werden könnten, auf die Anlage zu § 54d UrhG a.F. zurückgegriffen werden. Denn alle auch nur entfernt in Frage kommenden Tarife sind nicht ohne komplizierte Umrechnungen des Lizenzsatzes entsprechend anwendbar und richten sich an gewerbliche Nutzer, so dass auch hier völlig unklar ist, welche Abschläge oder Umrechnungen für private Nutzer vorzunehmen sind.

Die jeweilige **Degression** für Audio zwischen der 2,01ten und der 50ten Stunde (zur Herleitung unter Berücksichtigung des Prinzips des fallenden Grenznutzens siehe die Ausführungen im Verfahren Sch-Urh 90/12) wird entsprechend der Formel

$$\int_{x=2,01}^{x=(max.50)} \frac{2}{x} dx * 6,14 ct$$

ermittelt.

Das Integral ergibt  $2 \ln x + C$ . Da die Konstante C hier keine Bedeutung hat, ergibt sich integriert

$$2 \ln x \Big|_{2,01}^{max. 50} * 6,14 ct$$

Ab der 50,01 Stunde Audio beträgt die Referenzvergütung für jede weitere Stunde Audio noch 0,25 ct.

- iv. Zur Bestimmung der für die verfahrensgegenständlichen Kassettenrekorder anzusetzenden Spielstunden greift die Schiedsstelle auf die Ergebnisse der Studie der (...) zu Produkten der Unterhaltungselektronik zurück. Konkret zieht die Schiedsstelle - mangels anderer verfügbarer Daten - die Ergebnisse der Studie zur Verwendung von Audio-Leerkassetten durch die Studienteilnehmer heran (...); die in Bezug genommen Ergebnistabellen werden nachfolgend jeweils im Einzelnen dargestellt); Leerkassetten sind das einzige Medium, das zur Aufnahme vergütungsrelevanter Vervielfältigungen mittels Kassettenrekordern genutzt werden kann.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Vorgehensweise aus den empirisch ermittelten Ergebnissen, die auf einer personenbasierten Nutzung beruhen, Schlussfolgerungen für eine gerätebasierte Vergütung gezogen werden. Der Schiedsstelle ist bewusst, dass dies aus methodischer Sicht möglicherweise

nicht unproblematisch ist. Der Schiedsstelle ist jedoch daran gelegen, die Ergebnisse der Studie auch verwerten zu können; eine neue Studie bzw. ergänzende Studien zu erheben kommt bereits aus praktischen Gründen nicht in Betracht, da dies insbesondere für in der Vergangenheit liegende Zeiträume letztlich nicht durchführbar wäre.

Zudem stellt die Schiedsstelle klar, dass die nachfolgenden Überlegungen lediglich eine Plausibilisierung und damit eine Annäherung an die angemessene Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für Kassettenrekorder sein können, jedoch keinesfalls für sich in Anspruch nehmen, das Ergebnis einer detaillierten Berechnung zu sein. Denn es gibt letztlich kein Vergütungsmodell, das mit mathematischer Sicherheit eine „korrekte Vergütung“ auswirft. Ein solches Modell kann es angesichts der bestehenden tatsächliche Grenzen der Ermittelbarkeit auch nicht geben. Jeder Parameter kann hinterfragt und bestritten werden. Möglich ist es, das Ergebnis einer „angemessenen Vergütung“ anhand mathematischer Abschätzungen zu plausibilisieren. Mehr kann ein Vergütungsmodell in einem Rechtsrahmen, der in erster Linie auf die Aushandlung der angemessenen Vergütung durch die Beteiligten ausgerichtet ist, auch nicht leisten. Die Schiedsstelle vertritt aber die Auffassung, dass eine überschlägige prozentuale Berechnung anhand der Studienergebnisse auch ein annähernd realistisches Bild der Gesamtvergütung zeichnen kann.

- a. Ausgangspunkt für die Ermittlung der vergütungsrelevanten Anzahl an Spielstunden ist Frage (...) der Studie, bei der die Teilnehmerangaben, wie viele Audio-Kassetten sie in den letzten 6 Monaten mit Audio-Inhalten aufgenommen haben. Dies führte für die verschiedenen Kassettentypen (C 60 mit insgesamt 60 (2x30) Minuten, C 90 mit insgesamt 90 (2x45) Minuten und C 120 mit insgesamt 120 (2x60) Minuten) zu folgenden Ergebnissen (vgl. Tabellenblatt (...)):

	Absolute Zahl der zur Aufnahme genutzten Leerkassetten in einem Zeitraum von 6 Monaten
C 60	2,4
C 90	3,2
C 120	3,6
Andere Spieldauer (Durchschnitt)	2,8



Somit sind für den Kassettyp C 60 als Ausgangspunkt 144 Spielminuten (60 x 2,4), für den Typ C 90 288 Spielminuten (90 x 3,2) und für den Typ C 120 432 Spielminuten (120 x 3,6) anzusetzen. Leerkassetten mit einer „anderen“ und damit kürzeren bzw. längeren Spieldauer waren nach den Recherchen der Schiedsstelle im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auf dem Markt nicht (mehr) erhältlich und bleiben daher für die weiteren Berechnungen außer Betracht.

Da diese Daten über einen Zeitraum von 6 Monaten erhoben wurden, ergeben sich bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 4 Jahren für den Kassettyp C 60 vorläufig 19,2 Spielstunden, für den Typ C 90 38,4 Spielstunden und für den Typ C 120 57,6 Spielstunden.

- b. Diese Ergebnisse sind in einem nächsten Schritt zu reduzieren, da Leerkassetten nach den Ergebnissen der Studie nicht immer komplett, sondern lediglich zu 75,7% bespielt werden. Dieser Faktor berücksichtigt im Einzelnen folgende Ergebnisse der Studie:

Die Frage, wie voll die Teilnehmer normalerweise ihre Audio-Kassetten bespielen, beantworteten die befragten Teilnehmer wie folgt (vgl. Tabellenblatt (...)):

Bespiele beide Seiten, d.h. die Kassette ist voll / fast voll	74
Bespiele eine Seite voll / fast voll, die zweite Seite nur zum Teil	10
Bespiele eine Seite voll / fast voll, die zweite Seite bleibt leer	5
Bespiele eine Seite zum Teil, die zweite Seite bleibt leer	11

Nimmt man an, dass Antwortmöglichkeit 1 einer Auslastung der Leerkassette von 90% entspricht, Antwortmöglichkeit 2 einer Auslastung von 60%, Antwortmöglichkeit 3 einer Auslastung von 40% (vgl. die Berechnungen der Antragstellerin, vorgelegt als Anlage (...)) und Antwortmöglichkeit 4 einer Auslastung von 10%, so beträgt der „Auslastungsstand“ der Kassetten im Durchschnitt 75,7% (im Einzelnen: (0,9 x 74) +

$(0,6 \times 10) + (0,4 \times 5) + (0,1 \times 11) = 75,7$ ). Von den oben als Ausgangspunkt errechneten Spielstunden sind daher lediglich 75,7% zur Ermittlung der angemessenen Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG heranzuziehen. Somit sind für den Kassettentyp C 60 15 Spielstunden (gerundet), für den Typ C 90 29 Spielstunden (gerundet) und für den Typ C 120 44 Spielstunden (gerundet) anzusetzen.

- c. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Leerkassetten von ca. 50% der Studienteilnehmer lediglich einmal, von den anderen 50% jedoch mehrmals bespielt werden. Dies wird aus Tabellenblatt (...) deutlich.

Bespiele Audio-Kassetten immer / fast immer nur einmal	44
Bespiele Audio-Kassetten meist nur einmal, gelegentlich aber mehrfach	31
Bespiele Audio-Kassetten meistens mehrfach, gelegentlich nur einmal	12
Bespiele Audio-Kassetten immer / fast immer mehrfach	12

Diejenigen Personen, die ihre Leerkassetten hauptsächlich mehrfach bespielen, gaben zu der Frage, wie oft dies konkret der Fall sei, zusätzlich Folgendes an:

In der Regel zweimal	20
In der Regel dreimal	31
In der Regel viermal	9
In der Regel fünf- oder mehrmals	40

Ermittelt man aus diesen Angaben, wie oft eine Kassette durchschnittlich bespielt wird, so erhält man einen Faktor von 2,33, mit dem die ermittelten Spielstunden zu multiplizieren sind (im Einzelnen:  $(0,2 \times 2) + (0,3 \times 3) + (0,09 \times 4) + (0,4 \times 5) = 3,66$ ; da jedoch nur 50% aller Teilnehmer ihre Kassetten überhaupt mehrfach bespielen, beträgt der Faktor 2,33  $((1 + 3,66) : 2 = 2,33)$ ).

Als Zwischenergebnis ergibt sich somit folgendes Bild:

C 60:	35 Spielstunden (gerundet)
C 90:	68 Spielstunden (gerundet)
C 120:	103 Spielstunden (gerundet)

- d. Private Tonaufnahmen („selbst erstellte Musik / Texte / aufgenommene Geräusche“) sind nicht nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vergütungsrelevant und müssen daher für die weitere Berechnung unberücksichtigt bleiben. Nach Tabellenblatt (...) beträgt der Anteil solcher Aufnahmen insgesamt 13%. Die ermittelten Spielstunden sind daher entsprechend zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung dessen ergeben sich folgende Werte:

	Audio (Spielstunden; gerundet)
C 60	30
C 90	59
C 120	90
Gesamt:	179

- e. Die Zahl der Spielstunden ist in Anbetracht der Funktionskette aus Gerät und Speichermedium nochmals um 50% zu reduzieren, da die angemessene Vergütung für die Vervielfältigungen nicht nur von den Kassettenrekordern, sondern auch von den Leerkassetten zu tragen ist. Die Gesamtzahl der in die Berechnung einzustellenden Spielstunden vermindert sich daher auf insgesamt **89,5 Spielstunden**.

Hinsichtlich der Begründung für diese Halbierung vertrat die Antragstellerin in der Vergangenheit keine eindeutige Linie, was auch aus dem Antragsschriftsatz im vorliegenden Verfahren deutlich wird. In der konkreten Berechnung (vgl. die Anlage (...)) vermindert die Antragstellerin nicht die Zahl der Spielstunden, sondern den bereits errechneten Vergütungsbetrag. Im Antragsschriftsatz vom (...), Seite (...), trägt sie demgegenüber vor, dass bei Produkten, die auf externe Speichermedien vervielfältigen oder für die nur eine Speichermedienvergütung anfällt, nur

50% der Spielstunden zugrunde zu legen seien. Für die Vergütungsbe-  
rechnung nach dem bisherigen Modell der Antragstellerin hatte dies im  
Ergebnis keine Auswirkungen; sowohl nach dem Modell der Schieds-  
stelle als auch nach dem neuen Modell der Antragstellerin (vgl. hierzu  
das Verfahren Sch-Urh 90/12, veröffentlicht unter  
([https://www.dpma.de/dpma/wir\\_ueber\\_uns/weitere\\_aufgaben/verwer-  
tungsges\\_urheberrecht/schiedsstelle\\_vgg/entscheidungen/index.html](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwer-<br/>tungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html)),  
in dem die Antragstellerin ihr neues Modell vorstellte) führen die beiden  
Herangehensweisen jedoch zu deutlich unterschiedlichen Vergütungs-  
sätzen.

Für Audio-Leerkassetten erhebt die Antragstellerin nach ihrem Tarif  
„Leermedien Ton- und Bildträger“ vom 3. März 2011 (abrufbar unter  
(...)) eine gesonderte Vergütung. Da nach § 54a UrhG das Maß der Nut-  
zung für die konkrete Vergütungshöhe ausschlaggebend ist, sind nach  
Auffassung der Schiedsstelle die Spielstunden zu halbieren, um eine  
ausgewogene Verteilung auf Kassettenrekorder und Leerkassetten zu  
erzielen.

- f. Als angemessene Vergütung für Kassettenrekorder schlägt die Schieds-  
stelle somit einen Betrag von **0,62 Euro pro Stück** vor.

	Audio (Vergütung)
Stunde 1	6,14 ct.
Stunde 2	6,14 ct.
2,01 bis 50 Stunden insgesamt	$[2 * \ln(50) - 1,4] * 6,14 \text{ ct.} =$ 39,44 ct.
50,01 Stunden und mehr insge- samt	$0,25 \text{ ct} * (89,5 - 50) =$ 9,875 ct.
Gesamt:	<b>0,62 EUR</b>

Dieser Betrag scheint vor dem Hintergrund, dass Kassettenrekorder in  
jüngster Zeit primär als Abspielgeräte und in immer geringerem Umfang  
für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden, realis-  
tisch und sachgerecht. Auch wenn Leerkassetten über große Internet-  
händler bzw. Elektronikmärkte noch angeboten werden, haben viele

Hersteller die Produktion bereits eingestellt (vgl. den Eintrag zur Kompaktkassette unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Kompaktkassette>).

- e) Danach errechnet sich eine Forderung der Antragstellerin für die Jahre (...) und (...) von insgesamt (...) Euro (0,62 Euro x (...) Stück Kassettenrekorder).

Im (...) übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin für deren Forderungen aus den Jahren (...) und (...) zwei Verrechnungsschecks in Höhe von (...) Euro für das Jahr (...) und (...) Euro für das Jahr (...), insgesamt also (...) Euro, was einem Betrag von (...) Euro (netto) inkl. Umsatzsteuer pro gemeldetem Kassettenrekorder entspricht. Damit hat die Antragsgegnerin die Forderung vollständig erfüllt.

Die Frage, ob der Antragstellerin angesichts des Urteils des EuGH vom 18. Januar 2017 (Az.: C-37/16, SAWP), wonach die Erhebung von Urheberrechtsabgaben nicht umsatzsteuerpflichtig ist (keine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung), auch die von ihr beantragte Erhöhung dieses Vergütungssatzes um die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% zugesprochen werden kann, kann an dieser Stelle offenbleiben. Gleiches gilt für die Frage der geltend gemachten Verzugszinsen. Ebenso nicht entscheidungserheblich ist, ob bzw. welcher Erklärungswert der unwidersprochenen Entgegennahme der von der Antragsgegnerin für die Jahre (...) und (...) abgegebenen Auskunftserklärungen bzw. der Einlösung der Verrechnungsschecks durch die Antragstellerin zukommt.

### III.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§§ 139 Abs. 1 VGG,

14 Abs. 1 UrhSchiedsV). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)